

Boudewijn Sirks: *The Colonate in the Roman Empire*. Cambridge/New York: Cambridge University Press 2024. IX, 348 S. £ 100.00/ \$ 130.00. ISBN: 978-1-009-17260-8.

Fragen der Abhängigkeit liegen, wohl auch durch *Post-Colonial Studies*, im Trend. Es kann daher nicht verwundern, dass auch der Kolonat in letzter Zeit wieder stärker in den Blick der historischen Forschung rückte.¹ Das im Folgenden besprochene Buch könnte daher als Produkt des Zeitgeists wirken. Tatsächlich beschäftigt sich der Autor des Buches, Boudewijn Sirks, jedoch bereits seit vielen Jahren mit spätantiker Gesetzgebung allgemein und mit derjenigen zum Kolonat im Speziellen, sodass das Buch auch als eine Zusammenführung seiner zahlreichen Einzelstudien angesehen werden darf.²

Juristen neigen dazu, ihre Texte anders zu strukturieren als Historiker, wie auch das nachfolgend besprochene Buch durch seine zweifache Gliederung belegt. Nach Inhaltsverzeichnis und Einleitung folgen fünf Kapitel, die jeweils durch ihren zeitlichen Rahmen definiert sind. Gleichzeitig ist Sirks' Studie jedoch ab der Einleitung auch in 56 Abschnitte unterteilt, die zum Teil eigene Unterabschnitte aufweisen. Den Abschluss des Buches bilden erwartungsgemäß das Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 321–337), außerdem ein Stellenregister (S. 338–346) und ein Sachindex (S. 347–348).

Überraschend wirkt auf den ersten Blick die Anordnung des Materials, denn Sirks geht nicht chronologisch vor, sondern erarbeitet im Anschluss an die Einleitung in Kapitel 1, das die Abschnitte 3–19 umfasst, zunächst die Rechtssituation in justinianischer Zeit. In Kapitel 2 blickt Sirks dann auf die Zeit des *Codex Theodosianus* (Abschnitte 20–37). Kapitel 3, das aus lediglich zwei Abschnitten besteht, widmet sich den Entwicklungen im oströmischen

1 Es sei hier für breite Aktualität solcher Fragen in jüngster Zeit exemplarisch auf das Bonn Center for Dependency and Slavery Studies, das jüngste Buch von O. Schipp: *Den Kolonat neu denken. Zur Aktualität eines Forschungsproblems*. Heidelberg 2023 (Mainzer Althistorische Studien 11) sowie die Teilprojekte E02 und F07 der zweiten Förderphase des Tübinger Sonderforschungsbereichs 923 „Bedrohte Ordnungen“ hingewiesen.

2 Aus den Publikationen seien, da sie Sirks' kontinuierliche Beschäftigung mit dem Kolonat besonders gut bezeugen, exemplarisch genannt: B. Sirks: *Reconsidering the Roman Colonate*. In: *ZRG* 110, 1993, S. 331–369; ders.: *The Colonate in Justinian's Reign*. In: *JRS* 98, 2008, S. 120–143, und ders.: *The Colonate in the Later Roman Empire*. In: *RHD* 90, 2022, S. 129–147.

Reich zwischen 438 und 527. Danach blickt Sirks in Kapitel 4, das den Abschnitten 40–49 entspricht, in den römischen und poströmischen Westen. Das die Studie abschließende Kapitel 5 setzt sich aus sieben Abschnitten zusammen, die zunächst die Zeit ab circa der Mitte des dritten Jahrhunderts n. Chr. bis zum *Codex Theodosianus* beleuchten und schließlich einen Überblick über die Gesamtentwicklung präsentieren.

Diese bemerkenswerte Stoffanordnung erklärt Sirks in der Einleitung (S. 1–29), und zwar in Abschnitt 2.2 („Justification of the Retrograde Research Method Applied Here“, S. 17–24), nachdem er zuvor seiner Leserschaft bereits einen Überblick über die Quellenlage und den *status quaestionis* geboten hat (S. 3–16). Er führt aus: Jeder Rechtstext zum (römischen)³ Kolonat sei zunächst einmal nur für den Zeitpunkt seiner Veröffentlichung aussagekräftig. Darunter sei aber nicht das Datum zu verstehen, wann der einzelne Kaiser die jeweilige Regelung erließ, sondern der Zeitpunkt der Veröffentlichung des *Codex Iustinianus* beziehungsweise *Theodosianus*. Da bei deren Erstellung Bearbeitungen zulässig waren, könne man nicht sicher sein, dass der in den Kodifikationen veröffentlichte Wortlaut eines Rechtstextes vollumfänglich dem der ursprünglichen Regelung entspricht. Außerdem lasse sich erst dann, wenn man das Gesamtsystem zu einem bestimmten Zeitpunkt verstehe, der Sinn der Einzelregelung vollumfänglich erfassen und anschließend in anderen Kontexten prüfen, worunter auch der Zeitpunkt des ursprünglichen Erlassens falle (S. 17–24).

Abschnitt 2.3 (S. 24–29), der letzte Abschnitt der Einleitung, ist der Terminologie gewidmet. Hier legt Sirks unter anderem sein Verständnis des Begriffs *colonus* dar. Wenn er von *coloni* spreche, so meine er damit Personen, die einer von zwei *condiciones* unterliegen, entweder der *condicio adscripticia* oder der „*condicio* of the *coloni liberi* [...]“. The difference indicated by *liberi* is that the latter were not *alieni iuris*. The two *condiciones* have in common that they tie a person to a plot and that he (or she) has to perform services“ (S. 25). In den Quellen, so führt er weiter aus, gebe es

different designations for the *coloni*: *coloni*, *originales*, *originarii*, *gensibus adscripti*, *gensiti*, *tributarii*. With merely *coloni* one cannot be sure whether it concerns a true

3 Sirks, S. 320, sieht im poströmischen Westen ein „different colonate“ entstehen, der sich vom „colonate as formed as an institution under Diocletian“ unterscheide. Im Folgenden soll, sofern nicht anders angegeben, Kolonat als auf die römische Situation bezogen verstanden werden.

lessee or a person subjected to the colonate: the context must decide that. In all the other cases it is clear that it concerns a person subjected to the colonate (ebd.).

Sowohl *coloni adscripticii* als auch *coloni liberi* seien im *census* registriert (also *censiti*) und an ihre *origo* gebunden gewesen (also *originales* beziehungsweise *originarii*). Die *adscripticii* seien darüber hinaus *tributarii* gewesen (S. 25; S. 28).

Sirks nimmt also für *colonus* eine Bedeutungsverengung gegenüber der Begriffsverwendung in den Quellen vor. Dies verdeutlicht er mehrfach (unter anderem S. 27–28), und es erhöht zweifelsohne die Lesbarkeit. Es führt aber auch dazu, dass der Leser ohne Überprüfung am Quellentext nicht sicher sein kann, ob Sirks, wenn er das Wort *colonus* in unmittelbarer Nähe einer Quellenangabe verwendet, sein eigenes Verständnis des Wortes voraussetzt oder wörtlich aus der Quelle zitiert und das Wort somit eine allgemeinere Bedeutung haben könnte.

Man muss ihm zugestehen, dass dieses Problem zum Teil in der englischen Sprache begründet liegt, insofern sie gewissermaßen dazu zwingt, *colonus* als Quellenbegriff und als Forschungsbegriff zu verwenden, während beispielsweise im Deutschen zwischen *colonus* und Kolone oder im Französischen zwischen *colonus* und colon unterschieden werden könnte.⁴

Insgesamt bietet diese Einleitung allen, die dieses Buch zur Hand nehmen, einen guten Überblick über die Forschungslage und macht die Leserschaft mit Sirks' persönlicher Sicht, seiner Vorgehensweise und seiner Begriffsverwendung vertraut.

Das erste Kapitel („The Colunate in the East under Justinian, 527/534–565/642“, S. 30–146) widmet sich, wie gesagt, der justinianischen Zeit. Es umfasst die Abschnitte 3–19 und macht mit seinen etwas über hundert Seiten rund ein Drittel des Buches aus. Quellengrundlage dieses Kapitels ist in erster Linie der *Codex Iustinianus*. Anhand von dessen Regelungen unterscheidet Sirks *coloni adscripticii*, *coloni* auf kaiserlichem Land sowie ‚freie‘ *coloni* und betont mit Recht, dass neben diesen *coloni* weitere Formen von agrarischen

4 Siehe dazu auch S. 27–28. Im Folgenden soll der Wortverwendung von Sirks gefolgt werden, um Verwirrung zu vermeiden. Das Grundproblem ist dadurch freilich nicht aus der Welt und der Rezensent ist sich bewusst, dass er auch selbst in dieser Hinsicht bisher möglicherweise nicht hinreichend eindeutig formulierte.

Arbeitskräften, etwa Saisonarbeiter, existierten („Farmers Not Subjected to the Colonate“, S. 135–137).

Minutiös arbeitet Sirks aus den Quellen die verschiedenen Charakteristika der besagten drei Gruppen heraus, wobei er feststellt, dass *coloni* auf kaiserlichem Land sich von den übrigen *coloni* in erster Linie durch einige für sie vorteilhafte Sonderregelungen unterscheiden. Diese könnten seiner Meinung nach auf die gesellschaftliche Sonderstellung des Kaisers zurückzuführen sein. Vielleicht sollten sie aber auch nur in besonderem Maße Arbeitskräfte für die kaiserlichen Güter sichern („The *Coloni* on State and Imperial Lands: CJ 11.63–64, 68–69“, S. 112–129). Die eigentliche Unterscheidung finde aber, wie Sirks bereits in der Einleitung (S. 24–25) betonte, zwischen ‚freien‘ *coloni* und *coloni adscripticii* statt, sodass er auf diese beiden Gruppen sein Hauptaugenmerk legt und ihre jeweiligen Merkmale ermittelt.

Eine wichtige Frage ist, wie man überhaupt *colonus (adscripticius)* wurde. Hierzu führt Sirks überzeugend auf Grundlage von Cod. Iust. 11,48,22 aus, dass eine freiwillige private Übereinkunft zwischen *colonus* und *dominus* und nicht staatliches Wirken den ersten (wenngleich nicht den einzig notwendigen) Schritt darstellte („Entering or Imposing the *Conditio Coloniaria*“, S. 36–42). Sirks ist in diesem Zusammenhang zuzustimmen, dass der *dominus* nicht, wie in der Forschung gelegentlich zu lesen, zu einem *tax collector* geworden ist in dem Sinne, dass er in staatlichem Auftrag die Steuern eintrieb (S. 145–146 u. ö.). Faktisch mag er zwar diese Funktion übernommen haben, wenn er, wie Sirks überzeugend darlegt, als Steuergarant für den *colonus* gegenüber dem Staat auftrat, doch stellt dies, wie Sirks richtigerweise betont, eine freiwillige Übernahme und keine formale Beauftragung durch den Staat im Rahmen eines Amtes dar („Paying Taxes“, S. 52–61; S. 188–189 u. ö.).

Eine weitere Möglichkeit, wie man *colonus* wurde, die Geburt als solcher, bespricht Sirks ausführlich in Abschnitt 10 und spürt dabei auch dem Einfluss des *Senatus Consultum Claudianum* nach („Transmission of the *Conditio* and the Effect of the Abolition of the *Senatusconsultum Claudianum*“, S. 67–85). Dadurch bietet dieser Abschnitt mehr als nur eine reine Darlegung der Rechtslage.

Zuletzt konnte man nach Sirks auch aufgrund staatlicher Verfügung *colonus* werden. In justinianischer Zeit beschränkte sich diese Möglichkeit auf einen einzigen Fall: Auf Grundlage von Cod. Iust. 11,26,1 konnten Bettler zum *colonus perpetuus* verpflichtet werden, wenn sie körperlich geeignet waren

und nicht als geflohene *coloni* von jemand anderem beansprucht wurden (S. 41).

Die Rechte und Pflichten von *coloni* legt Sirks ausführlich dar und bündelt seine Erkenntnisse zu Beginn von Abschnitt 19 („Conclusions“, S. 138–146; hier S. 138–140): Steuerrechtlich sei das „estate“ (S. 139) zur *origo* des *colonus* geworden, der sich, obwohl frei (*i. e.* kein Sklave), in der *potestas* des *dominus* befunden habe. Diese Gesamtsituation habe in verschiedenen Punkten Einschränkungen bedeutet: Über sein Eigentum konnte der *colonus* nicht völlig frei verfügen und gegen den *dominus* waren nur wenige bestimmte Klagen möglich. Ferner sei der *colonus* zu Dienstleistungen gegenüber dem *dominus* sowie zu physischer Präsenz in angemessener räumlicher Nähe zum „estate“ verpflichtet gewesen. Bei Abwesenheit hatte der *dominus* das Recht, die Rückkehr des *colonus* zu verlangen. Ebenso ergaben sich eherechtliche Konsequenzen: „Being in the *potestas* made marriages with people not in public *potestas* into *coniugia non aequalia*.“ (S. 139) Wenn der *colonus* Land besessen habe, sei er dort steuerregistriert gewesen. Aus dem Kolonat heraus führten laut Sirks zwei Wege: Zum einen sei ein *colonus adscripticius* nach dreißig Jahren automatisch ein ‚freier‘ *colonus* geworden. Zum anderen sei der ‚freie‘ Kolonat in einigen Gegenden des Reiches pauschal durch Aufhebung der Kopfsteuer eingeführt worden (Cod. Iust. 11,51,1–11,53,1).

Dieser ‚freie‘ Kolonat unterscheide sich vom gerade beschriebenen Kolonat, der vielleicht besser als *Adscripticiat* bezeichnet wäre, dadurch, dass der ‚freie‘ *colonus* nicht der *potestas* des Landeigentümers unterworfen gewesen sei. Ansonsten sei der *colonus* weiterhin im „estate census“ (S. 140) registriert, an den Ort gebunden und zu landwirtschaftlichen Tätigkeiten verpflichtet gewesen.

Da für Sirks die Registrierung im *census* des „estate“ somit ein grundlegendes Merkmal von freien *coloni* und von *coloni adscripticii* ist, hätte sich der Rezensent noch ein paar mehr Worte zu Cod. Iust. 11,48,4 gewünscht. Sirks scheint das gesamte Gesetz auf *coloni* zu beziehen: „This is a key text for the relation between *colonus* and estate owner“ (S. 58; siehe auch S. 59–61). Der hier interessierende Passus von Cod. Iust. 11,48,4,1 lautet: *sane quibus terrarum erit quantulacumque possessio, qui in suis conscripti locis proprio nomine libris censualibus detinentur, ab huius praecepti communionem discernimus*. Sirks übersetzt ihn folgendermaßen: „Certainly we exclude from this order those who have land, however small and who, registered in their own places, are included in their own name in the tax registers“ (S. 58). Wie sich diese Registrierung „in their own

places“ und „in their own name in the tax registers“ zu der Tatsache verhält, dass *coloni* „registered on the estates, that is, in the census for these estates“ (ebd.) waren, bleibt leider ohne Erläuterung. Möglicherweise denkt Sirks an eine in irgendeiner Weise hinsichtlich Land- und Kopfsteuer differenzierte Erfassung, doch nähere Erläuterungen, wie dies ausgesehen haben mag, fehlen leider („The Landowner Is Factually and Administratively Surety of the *Capitatio Humana*“, S. 58–61).

In Kapitel 2 („The Colonate in the Year 438 in Theodosius’ Code“, S. 147–239), das die Abschnitte 20–37 umfasst, möchte Sirks den Kolonat für die Zeit des In-Kraft-Tretens des *Codex Theodosianus* nachweisen. Dieses Unterfangen ist freilich mit der Schwierigkeit verbunden, dass der *Codex Theodosianus* nur unvollständig überliefert ist, weswegen Sirks zu Kapitelbeginn seinen Umgang mit diesem Befund darlegt („Introduction“, S. 147–152). Seine Ansicht, dass keine obsoleten Regelungen im Codex zu finden seien (S. 148–149), stößt möglicherweise nicht auf ungeteilte Zustimmung.⁵

Unabhängig davon gelingt es Sirks, wesentliche Elemente des Kolonats der justinianischen Zeit in der Zeit des *Codex Theodosianus* wiederzuentdecken. Abweichungen und Sonderfälle wie das Skirengesetz (Cod. Theod. 5,6,3) integriert er recht problemlos, sodass er zu dem Schluss kommt, die Grundelemente des Kolonats zur Zeit des *Codex Theodosianus* seien so weit ausgeformt gewesen, dass der Kolonat als ein eigenständiges Phänomen angesehen werden könne.

Angesichts dieses Befundes sowie der Quellenlage verwundert es sicher niemanden, dass Sirks’ Analyse der oströmischen Kolonatsgesetzgebung der Zeit zwischen den beiden Codices in Kapitel 3, das aus den Abschnitten 38 und 39 besteht, überaus knapp ausfällt und keine wirklichen Überraschungen hinsichtlich der Rechtssituation bereithält („The Colonate in the East, 438–527“, S. 240–248): „The state of the colonate in 438 and in 534 does not differ greatly“ (S. 248). Dass die gerade zitierten Jahreszahlen (438 bis 534) nicht mit denen der Kapitelüberschrift (438 bis 527) übereinstimmen,

5 Zum Beispiel ist K. Harper: *The SC Claudianum in the Codex Theodosianus: Social History and Legal Texts*. In: CQ 60, 2010, S. 610–638, insbesondere S. 612, der Meinung, dass der *Codex Theodosianus* obsolete Regelungen enthalten habe. Für weitere Literatur zu dieser Frage siehe S. Schmidt-Hofner: *Codex Theodosianus*. In: S. Brather/W. Heizmann/St. Patzold (Hrsgg.): *Germanische Altertumskunde Online. Kulturgeschichte bis ins Frühmittelalter – Archäologie, Geschichte, Philologie*. Berlin/Boston 2010, insbesondere § 3.

mag man, auch wenn dies mit Blick auf Justinian durchaus einen gewissen Unterschied macht, als Unachtsamkeit auslegen. Gleiches möchte man vielleicht auch noch für die fehlerhafte Jahresangabe für den Regierungsbeginn Justinians (627 statt 527) (S. 240) geltend machen. Verwundern muss aber Sirks' Umgang mit Markian und besonders Justin I.

Zunächst zählt Sirks Markian zu den Kaisern, von denen „constitutions concerning the colonate“ (ebd.) bekannt seien. Auf der Folgeseite wird der Leserschaft dann jedoch das Gegenteil mitgeteilt. Der entsprechende Abschnitt besteht nur aus der Überschrift „No Constitutions on *Coloni* by Marcianus (455–457) Have Been Transmitted“ (S. 241) und enthält somit einen weiteren chronologischen Fehler, denn der Regierungsbeginn Markians wie auch der Tod Theodosius' II. datieren – anders als Sirks (S. 240–241) angibt – in das Jahr 450.⁶

Von Justin I., immerhin von 518 bis 527 (ost)römischer Kaiser,⁷ fehlt in Sirks' Buch hingegen jede Spur. Selbst ein Abschnitt, der wie im Falle Markians das Fehlen von den Kolonat betreffenden Gesetzen mitteilt, ist nicht vorhanden. Es stellt sich unweigerlich die Frage nach dem Grund für diese Auslassung, die schon an anderer Stelle beobachtet werden konnte: Bei der Überlegung, welchem Kaiser des sechsten Jahrhunderts außer Anastasius Cod. Iust. 11,48,19 theoretisch zugewiesen werden könnte, wurde ohne weitere Erklärungen Justinian als der einzig mögliche Urheber angegeben (S. 100–101) und Justin I. nicht erwähnt. Selbst wenn Sirks Justin I. in Anlehnung an Prokops Geheimgeschichte (vor allem HA 6) als Marionette Justinians ansehen sollte, eine Sichtweise, die sicher nicht unproblematisch ist,⁸ wäre doch ein entsprechender Hinweis gut gewesen.

Die Ausführungen im vierten Kapitel (Abschnitte 40–49) fallen wieder umfangreicher aus und behandeln den römischen und poströmischen Westen nach 438 („The Colonnate in the West, 438–ca. 506“, S. 249–291). Insgesamt gliedert sich das Kapitel in einen einführenden Abschnitt, eine Darstellung

6 A. Demandt: Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian. 284–565. 2. Aufl. München 2007 (Handbuch der Altertumswissenschaft 3,6), S. 218.

7 Demandt (wie Anm. 6), S. 232–234.

8 B. Croke: Justinian under Justin: Reconfiguring a Reign. In: ByzZ 100, 2007, S. 13–56.

der weströmischen Entwicklungen sowie einzelne Abschnitte zu den post-römischen Entwicklungen.

Der einführende Abschnitt gestaltet sich insgesamt recht kurz und vermittelt die wichtigsten Eckpunkte sowohl zu den relevanten Quellen als auch zu den politischen Entwicklungen („The Situation in the West, 438–ca. 506“, S. 249–254). Dabei werden jedoch die militärischen Operationen Justinians unglücklich verkürzt. Sirks schreibt: „Justinian reacted to Theodahad’s usurpation with a war in 534–535, beginning with the conquest of Africa and Sicily, after which a long war over Italy followed between the Byzantines and the Ostrogoths, ruining Italy“ (S. 251). Die Eroberung Africas steht aber nicht mit Justinians Gotenkrieg(en) in Verbindung, sondern mit der Eroberung des Wandalenreichs, die entweder mit der vandalischen Niederlage bei Tricamarum Mitte Dezember 533 oder mit der Kapitulation Gelimers im Frühjahr 534 abgeschlossen war.⁹ Der Konflikt mit den Goten (unter verschiedenen Herrschern) dauerte in Italien bis in die 550er Jahre, während einzelne gotische Verbände an befestigten Orten sogar wohl erst in den frühen 560ern kapitulierten.¹⁰

Von den weströmischen Kaisern wird Valentinian III. quellenbedingt besonders ausführlich behandelt (S. 256–262). Dabei ist es durchaus amüsant zu erfahren, wie Valentinian III. einen Fehler der eigenen Gesetzgebung mittels Novell. Valent. 31 korrigiert. Vor allem aber ist dieser Text auch inhaltlich interessant, insofern er anordnet, dass ein flüchtiger *colonus originarius* nach dreißig Jahren zwar vor einer Rückforderung durch seinen eigentlichen *dominus* sicher sei, aber von jenem erworben werde, bei dem er die dreißig Jahre nachweislich verbracht habe (*illi eum iubemus adquiri, apud quem eosdem annos statuti temporis probatur inplesse* [Novell. Valent. 31,1]). Ebenso werden für den Fall, dass der *colonus originarius* durch Wohnsitzwechsel sich auch diesem Schicksal zu entziehen versucht, Regelungen erlassen (Novell. Valent. 31,1). Wir haben es also mit der Situation zu tun, dass nach dreißigjähriger

9 K. Vössing: Das Königreich der Vandalen. Geiserichs Herrschaft und das Imperium Romanum. Darmstadt 2014, S. 136–139; R. Steinacher: Die Vandalen. Aufstieg und Fall eines Barbarenreichs. 2. Aufl. Stuttgart 2017, S. 306–308; M. Meier: Geschichte der Völkerwanderung. Europa, Asien und Afrika vom 3. bis zum 8. Jahrhundert n. Chr. 4. Aufl. München 2020, S. 723.

10 Meier (wie Anm. 9), S. 820–823.

Abwesenheit der flüchtige *colonus originarius* in keiner Weise freier wird, sondern in jedem Fall einem neuen *dominus* zugesprochen wird.

Es stellt sich nun die Frage, wie man sich dies in der Praxis vorzustellen hat. Wie erfuhr der neue *dominus*, dass die Frist abgelaufen war, wenn er nicht wusste, wann der *colonus originarius* seine Flucht begonnen hatte? Im Zweifelsfall konnte der ‚neue‘ *dominus* wohl erst nach dreißig Jahren sicher sein, dass eine Rückforderung des geflohenen *colonus originarius* nicht mehr möglich war. Aber wusste der aufnehmende *dominus* überhaupt, dass er es mit einem flüchtigen *colonus originarius* zu tun hatte? Dass ein flüchtiger *colonus originarius* selbst seine Flucht eingestand, ist vermutlich möglich, aber nicht unbedingt die Regel gewesen. Cod. Iust. 11,48,8 legt nahe, dass nicht ausgemacht war, dass ein *dominus* wusste, welche Art agrarische Arbeitskraft sich ihm präsentierte.

Alles in allem bedeutet dies, dass die valentinianische Bestimmung nur dann greifen konnte, wenn auf irgendeine Weise bekannt war oder bekannt wurde, dass es sich bei der konkreten agrarischen Arbeitskraft um einen geflohenen *colonus originarius* handelte. Eine rechtlich sichere Akquise (*adquiri*) nach dreißig Jahren hing also davon ab, ob es sich überhaupt um einen flüchtigen *colonus originarius* handelte.

Der Rezensent hatte angesichts der Relevanz von agrarischen Arbeitskräften vermutet, dass im Illyricum versucht wurde, in Anlehnung an die geschilderte Rechtslage agrarische Arbeitskräfte nach Ablauf der dreißig Jahre fest an das eigene Land zu binden, indem man behauptete, sie seien geflohene *coloni originarii*, und Anastasius diesem Verhalten durch Cod. Iust. 11,48,19 einen Riegel mit Kompromisscharakter vorschieben wollte.¹¹ Sirks hingegen sieht, wie bereits oben ausgeführt, in Cod. Iust. 11,48,19 eine Möglichkeit für *adscripticii*, auf legalem Wege dem Adscriptiziat zu entkommen und ‚freie‘ *coloni* zu werden. Eine erneute Betrachtung von Cod. Iust. 11,48,19 sowie damit zusammenhängender Texte wäre daher wohl lohnend.

11 F. Battistella: Kaisertum und Kolonat. Untersuchungen zur Agrargesetzgebung Justinians und zu ihrem Kontext. Stuttgart 2024 (Roma Aeterna 14), S. 174–186; der Rezensent verwendete in diesem Zusammenhang den Begriff Ersitzung, was von B. Sirks: Rezension von: Florian Battistella: Kaisertum und Kolonat. Untersuchungen zur Agrargesetzgebung Justinians und zu ihrem Kontext, Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2024. In: Sehepunkte 24 (2024), Nr. 12 [15. 12. 2024], URL: <https://www.sehepunkte.de/2024/12/39235.html>, kritisiert wurde.

Nicht nur könnte man die grundsätzliche Frage, was durch Cod. Iust. 11,48,19 angeordnet wurde, endgültig klären – der von Sirks (S. 101) aus den *Ποπαί* zur Unterstützung seiner These angeführte Passus könnte auch als Beleg für die grundsätzliche Verpflichtung zur Steuerzahlung gelesen werden, die für die Nicht-*adscripticii* in Cod. Iust. 11,48,19 ebenfalls genannt wird. Ebenso könnten der konkrete Entstehungshintergrund sowie die kaiserliche Handlungsmotivation noch einmal abschließend geklärt werden. Da Cod. Iust. 11,48,19 – hierin sind sich Sirks (S. 103–104) und Rezensent einig¹² – an den *praefectus praetorio per Illyricum* Thomas erging, könnte zudem im Rahmen der Untersuchung das Verhältnis von Cod. Iust. 11,48,19 zu Cod. Iust. 11,53,1 eindeutiger beschrieben werden, denn gemäß Sirks hatte der letztgenannte Rechtstext die *colonos inquilinosque per Illyricum vicinasque regiones* (Cod. Iust. 11,53,1pr.) bereits pauschal zu freien *coloni* gemacht (S. 129–133; S. 232). Ferner könnte dargelegt werden, warum Cod. Iust. 11,48,23, das auf Cod. Iust. 11,48,19 aufbaut, die Formulierung *liberos [...] permanere* und nicht etwa *ingenuos [...] fieri* verwendet, wenn doch laut Sirks in den beiden Rechtstexten von einem Freiwerden im Sinne des Verlassens der *potestas* des *dominus* auszugehen ist und diese Freiheit durch das Adjektiv *ingenuus* ausgedrückt wird (S. 71; S. 73, S. 133 u. ö.). Zuletzt könnte, da wir in Novell. Valent. 31 einen weströmischen Text vorliegen haben, während Cod. Iust. 11,48,19 und Cod. Iust. 11,48,23 zweifelsfrei oströmisch sind, das Ergebnis der Untersuchung auch das Verhältnis von west- und oströmischer Gesetzgebung nach 438 erhellen, insofern es zwar unbestritten ist, dass Osten und Westen sich nach 438 langfristig auseinanderentwickelten, es aber gleichwohl nicht zwingend erscheint, dem Jahr 438 einen radikalen Zäsurcharakter zuzuschreiben.¹³

Für die Zeit nach der römischen Herrschaft untersucht Sirks – auch in Auseinandersetzung mit der 2009 erschienenen Dissertation von Oliver Schipp¹⁴ – überwiegend, aber keinesfalls ausschließlich Rechtsquellen hinsichtlich der Frage, inwiefern jeweils Besteuerung und Schicksal der *coloni* noch gekoppelt waren. Der jeweilige Befund dient ihm zur Entscheidung der Frage, ob der (römische) Kolonat fortbestand, da in diesem die Steuer-

12 Battistella (wie Anm. 11), S. 179.

13 So ließe sich (möglicherweise unbeabsichtigt?) Sirks' Formulierung auf S. 320 verstehen.

14 O. Schipp: Der weströmische Kolonat von Konstantin bis zu den Karolingern (332 bis 861). Hamburg 2009 (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 21).

registrierung, wie gesehen, ein zentrales Element darstellte. Sirks kommt zu dem Schluss, dass man im Burgunder- und im Frankenreich nicht mehr vom (römischen) Kolonat sprechen könne. In anderen Fällen (gotische Gebiete) möchte er sich in diesem Kapitel nicht endgültig festlegen (S. 287–289), entscheidet sich aber letztendlich dazu, von einem Fortbestand aufgrund einer fiktiven Verbindung des Kolonats mit der Besteuerung zu sprechen (S. 320). Ausschließlich im bereits früher behandelten Wandalenreich ist Sirks sich des Fortbestands eines (römischen) Kolonats sicher und widerspricht auch der vielfach zu lesenden These, Geiserich habe die Steuerregister vernichtet (S. 286; S. 83–84). Diesem letzten Punkt ist sicher zuzustimmen.¹⁵ Hinsichtlich der übrigen Punkte wäre ein detaillierter Vergleich mit dem aktuelleren Buch von Schipp zum Kolonat sicher interessant.¹⁶ Dies war Sirks, als er sein Buch abfasste, noch nicht möglich und würde hier den Rahmen sprengen.

Die Notwendigkeit eines solchen Vergleichs zeigt sich im Übrigen schon für die römische Zeit. „[*Coloni*] were primarily attached to the land and not its owner“ (S. 239), konstatiert Sirks für die Zeit des *Codex Theodosianus*, also die Zeit um 438, während Schipp schreibt: „Die Bodenbindung wich im Zeitraum vom Ende des 4. bis Anfang des 5. Jahrhunderts *deutlich erkennbar* einer juristisch noch nicht genau bestimmten inferioren Stellung der Kolonen zu ihren Grundherren. Sie waren stärker diesen verpflichtet als an den Boden gefesselt und wurden mehr und mehr der tatsächlichen Herrschaft ihres Grundherren unterworfen.“¹⁷

Nachdem Sirks am Ende von Kapitel 4 konstatiert, dass der Kolonat in den (meisten) poströmischen *regna* nur in veränderter Form (fort)existiert habe, also nicht mehr als eigentlicher (römischer) Kolonat anzusehen sei (S. 250; S. 290–291), kommt Sirks in Kapitel 5 („The Colonnate between Theodosius’ Code and Diocletian and the Third Century, 438–293/268/249“, S. 292–320), das sich aus den Abschnitten 50–56 zusammensetzt, auf die Zeit vor

15 Battistella (wie Anm. 11), S. 355–357.

16 Schipp: Den Kolonat neu denken (wie Anm. 1), S. 125–147.

17 Ebd., S. 130 [Hervorhebung, F. B.]; ähnlich S. 133 unter Bezugnahme auf Cod. Theod. 5,18,1. Siehe aber auch Sirks’ Feststellung auf S. 289 mit Bezug auf Schipp: Der weströmische Kolonat (wie Anm. 14), S. 329: „Schipp has concluded that the shift from Late Antiquity to Early Middle Ages regarding the colonate occurred when the *Bodenbindung* was replaced by a bond to the *Grundherr*. But is it not so that where there is a *Grundherr* there is a *Boden*?“

dem *Codex Theodosianus* zu sprechen (S. 292–308) und entwirft abschließend noch einmal ein Gesamtbild der Entwicklungen (S. 308–320).

Besonders interessant an diesem Kapitel ist zweifelsohne, wie Sirks das Entstehen des Kolonats rekonstruiert. Er sieht im Kolonat keine kaiserliche Kreation *ex nihilo*. Inspiriert von Dominic Rathbones Analyse des Heroninos-Archivs und verwandter Texte,¹⁸ geht Sirks vielmehr davon aus, dass *παράμυνη*-Verträge den Ausgangspunkt für die Entstehung des Kolonats bildeten in dem Sinne, dass „[a]t some moment, this private law construction must have come into the reach of the imperial administration where it concerned the administration’s business, namely the taxation“ (S. 311). Was folgte? „[I]n the estate census an insert (*adscriptio*) is made, apparently based on or made from this agreement, because its effect was that now the owner was liable if the farmer himself did not pay“ (ebd.). Infolgedessen sei die Übereinkunft ein *contractus publicus* geworden; gleichzeitig habe – wegen der Funktion des *census* als Eigentumsverzeichnis – durch diese Eintragung der *colonus* mit seinem Eigentum – nun ein *peculium* – der *potestas* des entsprechenden *dominus* unterstanden. Durch den Eintrag sei demnach die Umwandlung in eine *condicio* öffentlichen Rechts vollzogen worden und zugleich die *origo* der agrarischen Arbeitskraft festgelegt worden (ebd.; siehe auch S. 294). Auf diese Weise, also über die steuerrechtliche Erfassung privater Übereinkünfte zur Steuerzahlung, habe Diokletians Reform der Besteuerungspraxis letztlich den Kolonat als Rechtsinstitut eingeführt („A Connection with Diocletian’s Tax Reforms?“, S. 294–295; S. 312). Und seitdem habe auch die Unterscheidung in kaiserliche und normale *coloni* ihren Lauf genommen (S. 314). Die *condicio coloniaria* (*sic!*) habe bereits existiert, bevor sie durch Cod. Theod. 5,17,1 von 332 erstmals belegt sei (S. 315). Im vierten und fünften Jahrhundert seien primär Folgefragen geklärt worden, etwa hinsichtlich des Eherechts. Insgesamt habe dabei die Bodenbindung der *coloni* und damit die Präsenz agrarischer Arbeitskräfte im Zentrum der kaiserlichen Aufmerksamkeit gestanden, was angesichts der politisch-militärischen Umstände, auf die Sirks hinweist, nicht völlig überrascht (S. 315–320), wenngleich die Kolo-

18 D. Rathbone: *Economic Rationalism and Rural Society in Third-Century A. D. Egypt. The Heroninos Archive and the Appianus Estate*. Cambridge u. a. 1991 (Cambridge Classical Studies).

natsgesetzgebung im Einzelnen nach Ansicht des Rezensenten auch durch weitere Faktoren bestimmt wurde.¹⁹

Zuletzt skizziert Sirks in Abschnitt 56.3 noch einmal die Entwicklungen in Ost und West nach 438 („Development after the Theodosian Code“, S. 320): Im Westen sei der Kolonat verschwunden beziehungsweise habe nur durch eine fiktive Verbindung mit der Besteuerung fortbestanden, während im Osten sich die Situation der *coloni* (*adscripticii*) durch Cod. Iust. 11,48,19 sowie die Abschaffung des *Senatus Consultum Claudianum* ein wenig verbessert habe (ebd.). Unerwähnt bleibt in diesem Abschlussbild die Situation im Wandalenreich, die Sirks zuvor überzeugend als Fortbestand im Westen deutete (S. 83–84).

The purpose of this book is twofold. On the one hand it intends to provide a survey and analysis of the colonate in the Roman Empire from the legal point of view, embedded as much as necessary in the social and economic context of Roman society. On the other hand, it is meant to show how to approach the sources in a case like this and, in general, how to work with the codes of Theodosius and Justinian, in a way that does justice to the place of the texts in the whole of these codifications, that is, taking account of their function within a codification (S. 1),

erklärt Sirks ganz zu Beginn seiner Ausführungen und setzt auf der Folgerseite hinzu, dass sein kleinteiliges Vorgehen „boring [...] at some moments, but [...] absolutely necessary“ (S. 2) sei.

Tatsächlich arbeitet Sirks sehr kleinteilig und zeigt dabei exemplarisch, wie aus den einzelnen Bestimmungen der beiden Codices jeweils ein kohärentes Gesamtbild des Kolonats im Jahre 438 beziehungsweise im Jahre 534 rekonstruiert werden kann. Dies ist angesichts der Fülle an Bestimmungen bereits eine Leistung, selbst wenn man womöglich einzelne Details noch einmal überprüfen möchte und Sirks unter anderem bei der Deutung der in Cod. Theod. 5,17,1 vorgesehenen Strafe unterschiedliche Positionen im Verlauf seiner Ausführungen einnimmt („condemned to slavery“ [S. 161], „in chains, as if slaves“ [S. 174, ähnlich S. 238; S. 271]).

Ein Punkt, der vermisst werden könnte, ist eine gebündelte Darstellung der Rolle von Kirche und Mönchtum in Bezug auf *coloni*, denn hier ist das Sach-

19 Battistella (wie Anm. 11), insbesondere S. 97–276; s. auch Schipp, Den Kolonat neu denken (wie Anm. 1), insbesondere S. 113–123.

register (s. v. *coloni* and the Church [S. 347]) nicht immer zielführend. Auf S. 89 geht es beispielsweise allgemein um Christusverehrung, Gebet und christliche Werte, nicht aber um die Kirche.

Inwiefern das für die justinianische Zeit entwickelte Gesamtbild nach einem Abgleich mit dem *Codex Theodosianus* mit weiteren minimalen Abstrichen tatsächlich in die diokletianische Zeit transponiert werden kann, ist eine andere Frage. Ein Auszug aus der Lex Romana Burgundionum (Lex Burg. Rom. 14,6) mag zwar für das Jahr 293/294 „the assumption that other essential elements were present“ (S. 294) zulassen, aber belegt ist die Existenz dieser Elemente dadurch nicht. Sowohl Lex Burg. Rom. 14,6 als auch Cod. Iust. 7,16,18 (ursprünglich aus dem Jahr 293) befassen sich mit der Veräußerung des *peculium* durch eine der *potestas* des *dominus* unterstehende agrarische Arbeitskraft, die als *colonus* bezeichnet wird. Es bleibt jedoch unklar, inwieweit dieser *colonus (iuris alieni)* der Quellen mit dem *colonus (adscripticius)*, den Sirks für seine Untersuchung definiert hat, bereits identisch, also ins öffentliche Recht übergetreten ist. In Bezug auf die diokletianischen Reformen schreibt Sirks: „In that context a new use of the census registers *may* have taken place“ (S. 312 [Hervorhebung, F. B.]). Und an anderer Stelle gibt er an, dass der Begriff *origo* im vierten Jahrhundert seinen Charakter geändert habe (S. 26–27). Es scheint dem Rezensenten daher plausibel, dass, wie Sirks vermutet, Diokletians Reformen die Grundlage für den Kolonat schufen (S. 312 u. ö.). Jedoch scheint es ihm noch nicht sicher, dass man für die privaten *παράμωγή*-Vereinbarungen einen geschlossenen Übertritt ins öffentliche Recht annehmen müsste. Vielmehr scheint ihm auch ein unter anderem durch das situative Lösen von Streitfragen hervorgerufenen schrittweises Hinüberreten der Konditionen der privaten *παράμωγή*-Verträge in den Bereich des öffentlichen Rechts denkbar, welches in der *adscriptio* im *census* ihren sichtbarsten Ausdruck fand.²⁰

Trotz der Kritik im Detail ist abschließend festzuhalten: Das von Sirks entwickelte System mag kein Abbild der Realität sein – Sirks warnt selbst vor einer solchen Interpretation: „Nobody will assume from the extent of the regulations about the *cura furiosi* that a large part of the population is insane“ (S. 3) –, aber Sirks’ umfassende, strikt nach Themengebieten gegliederte Un-

20 Cod. Iust. 10,39,4 aus dem Jahr 293/294 untersagt zwar jedermann den Wechsel der *origo*, doch ist dadurch nicht belegt, dass die *origo* eines *colonus* zu diesem Zeitpunkt bereits grundsätzlich auf dem Grund und Boden seines *dominus* lag.

tersuchung aus juristischer Perspektive schließt eine wichtige Lücke.²¹ Dem intendierten breiteren Publikum (S. I) ermöglicht Sirks' Studie einen guten Einstieg in die Materie.

- 21 Die anderen beiden zuletzt erschienenen Monographien setzen andere Schwerpunkte: Battistella (wie Anm. 11) ist auf die Dynamiken hinter einzelnen Gesetzen fokussiert, während für Schipp: Den Kolonat neu denken (wie Anm. 1) die chronologische Entwicklung im Vordergrund steht.

Florian Battistella, Bischöfliches Willigis-Gymnasium Mainz
Studienreferendar
FBattistella@willigis-online.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Florian Battistella: Rezension zu: Boudewijn Sirks: *The Colonate in the Roman Empire*. Cambridge/New York: Cambridge University Press 2024. In: Plekos 27, 2025, S. 353–367 (URL: <https://www.plekos.uni-muenchen.de/2025/r-sirks.pdf>).

Lizenz: Creative Commons BY-NC-ND
